

Antwort auf Mündliche Anfrage

Umsatzsteuer in der Flüchtlingshilfe

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Grascha, Hillgriet Eilers, Gabriela König, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Mitte des Jahres bedient sich das Land Niedersachsen Dritter zur Unterbringung von Flüchtlingen in Notunterkünften der Erstaufnahme. Ebenso bedienen sich zahlreiche in Amtshilfe genommene Landkreise Dritter zur Bewältigung der angespannten Situation. Hierzu wurden sowohl zwischen dem Land und dem jeweiligen Betreiber der Notunterkunft des Landes, als auch zwischen den in Amtshilfe genommenen Kommunen und dem jeweiligen Betreiber Leistungsvereinbarungen geschlossen. Diese enthalten in der Regel Aussagen sowohl über die Erstattung der verauslagten Sachkosten als auch Vergütungssätze für haupt- und ehrenamtliches Personal. Ungeklärt ist bisher die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Leistungsvereinbarungen, da die Leistungen über eine reine Vermietung deutlich hinausgehen. Für amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, könnte § 4 Nr. 18 a und b UStG Anwendung finden, soweit sich die Hilfe unmittelbar auf die Flüchtlinge bezieht. Offen blieben aber Personal- und Sachkosten für die Herstellung der Infrastruktur, Fahrzeugkostenerstattung und Aufwendungen für die Einsatzorganisation. Auch könnten die in Rechnung gestellten Kosten in unmittelbarer Anwendung des Artikels 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem von der Umsatzsteuer befreit sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern ist schon seit längerem Gegenstand von intensiven Erörterungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Mit dem BMF-Schreiben vom 20.11.2014, BStBl 2014 I S. 1613, wurde eine erste Billigkeitsregelung getroffen, die die Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 betrifft: Erfolgt diese Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften oder in Einrichtungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und gelten für die betreffende Einrichtung besondere Steuervergünstigungen (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nrn. 18, 23, 24 bzw. 25 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG), so werden diese Steuervergünstigungen aus Billigkeitsgründen ohne nähere Prüfung ebenfalls auf die Umsätze aus der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen in dieser Einrichtung angewandt, wenn dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen gezahlt werden. Betreibt also z. B. eine Wohlfahrtseinrichtung ein Obdachlosen-, Studenten- oder ähnliches Heim, für das die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG gilt, so kann dieselbe Steuerbefreiung im Billigkeitswege auch auf die Umsätze aus der Unterbringung von Flüchtlingen in diesem Heim angewendet werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Flüchtlinge zu dem nach der Satzung etc. der Körperschaft begünstigten Personenkreis gehören.

Vor dem Hintergrund der besonderen und akuten Situation in der Flüchtlingshilfe stimmen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder derzeit ein ergänzendes BMF-Schreiben ab, um auch für weitere Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe (z. B. Verpflegung von Flüchtlingen, Lageraufbau, Zurverfügungstellung von Gütern, medizinische Versorgung usw. sowie Personalgestellungsleistungen zwischen begünstigten Einrichtungen) Billigkeitsmaßnahmen vorzusehen. Die Landesregierung geht davon aus, dass mit diesem BMF-Schreiben viele der derzeit bestehenden praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten entfallen werden.

1. Wie sind die Umsätze der Betreiber von Notunterkünften steuerrechtlich zu bewerten?

Wie die Umsätze der Betreiber von Notunterkünften umsatzsteuerrechtlich zu qualifizieren sind, entzieht sich einer allgemeinen Bewertung. Es hängt von den Umständen des Einzelfalles und insbesondere davon ab, ob eine der o. g. Billigkeitsmaßnahmen Platz greift.

2. Sollte die Landesregierung die Umsatzsteuerpflicht bejahen, käme für gemeinnützige Vereine dann ein ermäßigter Steuersatz im Rahmen eines Zweckbetriebs in Betracht?

Betreibt ein gemeinnütziger Verein bereits eine Gemeinschaftsunterkunft, für die er die Steuerermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG in Anspruch nimmt, gilt diese Steuerbegünstigung nach dem BMF-Schreiben vom 20.11.2014, BStBl 2014 I S. 1613, aus Billigkeitsgründen auch für die Umsätze aus der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen in dieser Einrichtung, wenn dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen gezahlt werden. Baut der Verein eine Flüchtlingsunterkunft neu auf, sind für die Steuerbegünstigung die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen.

3. Wann wird die Landesregierung die Kommunen, die beauftragten Dritten und die Finanzämter über die Anwendung des Umsatzsteuerrechts informieren?

Da es sich um eine Problematik von bundesweiter Bedeutung handelt, erfolgt die Unterrichtung der Betroffenen in erster Linie durch das BMF. So hat das BMF-Schreiben vom 20.11.2014 infolge seiner Veröffentlichung im BStBl 2014 I S. 1613 und auf der Internetseite des BMF weite Verbreitung gefunden und dürfte inzwischen auch allen betroffenen Kommunen und beauftragten Dritten bekannt sein. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass das ergänzende BMF-Schreiben zur Klärung weiterer Umsatzsteuerfragen gegen Ende der 51. Kalenderwoche ebenfalls auf der Internetseite des BMF und kurze Zeit später im BStBl Teil I veröffentlicht werden wird. Das BMF beabsichtigt ferner, auf seiner Internetseite eine Gesamtübersicht aller im steuerlichen Bereich getroffenen Billigkeitsregelungen zur Flüchtlingshilfe zu veröffentlichen.